



Müssen Sie die Einnahmen und Ausgaben rund um Ihre private Photovoltaikanlage versteuern?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem privaten Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen sind seit dem 01.01.2022 von der Einkommensteuer befreit. Dabei hängt die Befreiung nicht von der Verwendung des erzeugten Stroms ab. Das Steuerprivileg gilt allerdings nur für solche Anlagen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen - insbesondere bezüglich ihrer Leistung. Hier gibt es zum 01.01.2025 wiederum eine neue Anpassung.

Erfüllt Ihre Photovoltaikanlage diese Voraussetzungen, können Sie sich nicht nur über die Steuerfreiheit Ihrer Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb der Anlage freuen. Sie müssen dann auch keine Gewinnermittlung (mehr) vornehmen. Im Gegenzug wirken sich die meisten Ausgaben rund um Ihre Anlage (z.B. Versicherungen) jedoch auch nicht mehr steuermindernd aus.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten einkommensteuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb Ihrer eigenen Photovoltaikanlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Müssen Sie die Einnahmen und Ausgaben rund um Ihre private Photovoltaikanlage versteuern?

Erfahren Sie alles über die Einkommensteuerbefreiung kleiner Anlagen seit 2022!

Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage(n)

- ☒ max. 30 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit auf, an oder in einer Immobilie (gilt für Anlagen, die ab 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, bei alle Gebäudearten)
- ☒ bei einer Gesamtleistung aller Anlagen von max. 100 kW?

Gut zu wissen: Das Gebäude, auf dem Ihre Anlage installiert ist, muss Ihnen nicht gehören. Die obigen Freigrenzen gelten pro Person, bei ihrem Überschreiten müssen Sie den gesamten Betrag versteuern.

Ja

Nein

Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind seit 2022 einkommensteuerfrei. (Einnahme ist z.B. die Einspeisevergütung und Entnahme die Nutzung des Stroms zum Aufladen eines Fahrzeugs.) Dies gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms und sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen.

Sie müssen keine Gewinnermittlung erstellen, da Sie für die Anlage keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Allerdings können Sie auch keine Ausgaben (z.B. Versicherung, Abschreibung) mehr bei der Einkommensteuer geltend machen.

Achtung:

Ein Wechsel zwischen Steuerpflicht und -freiheit kann auch unterjährig erfolgen! Beispielsweise wenn Sie die Anlage erweitern oder eine Gewerbeeinheit aufteilen. Informieren Sie dann umgehend das Finanzamt.

Wenn Sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, müssen Sie wieder eine Gewinnermittlung abgeben.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuerpflicht entfällt.

Können Sie die Rentabilität der Anlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert.
- Für private Anlagen reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Liebhaberei

Da keine „Totalgewinnprognose“ vorliegt, sind Ihre Ausgaben und Einnahmen steuerlich unbeachtlich. Sie müssen keine Gewinnermittlung erstellen.

Betriebsausgaben

- Abgeschrieben wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung i.H.v. 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren.
- Stromspeicher sollten Sie zusammen mit der Anlage erwerben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abschreiben. Die betriebliche Nutzung muss mind. 10 % betragen.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig. Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

Gewerbsteuer

Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbsteuerpflichtig. Jedoch gilt ein Freibetrag von 24.500 € im Jahr.

Gut zu wissen

Ausgaben für Handwerkerleistungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer steuerfreien Anlage entstehen, können Sie ggf. von Ihrer Einkommensteuerlast abziehen (mit 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 € pro Jahr). Welche Voraussetzungen hierzu erfüllt sein müssen, entnehmen Sie bitte der entsprechenden Mandanten-Infografik.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Einkommensteuer bei Photovoltaikanlagen beraten wir Sie gern persönlich. Informationen zur Umsatzbesteuerung privater Anlagen finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.